

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Sitzungstag: 27. Juli 2021

Sitzungsbeginn: 19:00
Sitzungsende: 22:10

Sitzungsort: in der Nibelungenhalle

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

7. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.07.2021 (öffentlicher Teil) und Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung
8. Zweite Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan Ochenschütt: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
10. Fortführung der Mitgliedschaft in der LAG Altmühl-Donau
11. Weitere Bestattungsform im Friedhof Großmehring
12. Neubau eines Wintergartens, Gradhofstraße 15 in Demling
13. Neubau eines Einfamilienhauses, Am Hang 7
14. Neubesetzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses auf Antrag der Ausschussgemeinschaft SPD/FW
15. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **18** Sitzungstag: **27.07.2021**

Öffentlicher Teil

7. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.07.2021 (öffentlicher Teil) und Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung

Sachverhalt:

Die öffentliche Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2021 wurde entsprechend der Geschäftsordnung den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung (Tagesordnungspunkte 3.1 bis 3.3) wurden verlesen und ohne Einwendungen genehmigt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden verlesen:

Beschaffung eines Salzsilos für den Bauhof:

Die Gemeinde Großmehring beauftragt die Firma BayWa AG aus Schernfeld mit der Lieferung eines Salzsilos für den Bauhof zu einem Angebotspreis in Höhe von 31.773,00 €.

Beschaffung der Winterdienstausrüstung für den LKW im Bauhof:

Die Gemeinde Großmehring beauftragt die Firma BayWa AG aus Schernfeld mit der Lieferung der Winterdienstausrüstung für den LKW im Bauhof zu einem Angebotspreis in Höhe von 48.870,92 €.

Beschaffung der Möblierung für den Rathausneubau:

Die Möblierung für den Rathausneubau wird gemäß deren Angebot zu einer Bruttosumme von 298.355,30 € von der Firma Herkommer + Gutbrod GmbH & Co. KG aus Ingolstadt beschafft.

8. Zweite Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan Ochsenschütt: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss: 18 : 0

Der Abwägungsbeschluss vom 22.12.2020 wird weiterhin aufrechterhalten.

Dem Entwurf zur Zweiten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ nebst Begründung und Umweltbericht, alle jeweils in der Fassung vom 27.07.2021 wird zugestimmt.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, für die Zweite Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ochsenschütt“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **18** Sitzungstag: **27.07.2021**

9. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Beschluss: 18 : 0

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Großmehring folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Großmehring.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von einem Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

18

Sitzungstag:

27.07.2021

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

18

Sitzungstag:

27.07.2021

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

18

Sitzungstag:

27.07.2021

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfördernd einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **18** Sitzungstag: **27.07.2021**

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

18

Sitzungstag:

27.07.2021

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 20.01.2016 außer Kraft.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **18** Sitzungstag: **27.07.2021**

10. Fortführung der Mitgliedschaft in der LAG Altmühl-Donau

Beschluss: 18 : 0

Die Gemeinde Großmehring beschließt, für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 weiterhin Mitglied in der LAG Altmühl-Donau e.V. zu bleiben.

11. Weitere Bestattungsform im Friedhof Großmehring

12. Neubau eines Wintergartens, Gradhofstraße 15

Beschluss: 18 : 0

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Wintergartens in der Gradhofstraße 15 wird erteilt.

13. Neubau eines Einfamilienhauses, Am Hang 7

Beschluss: 4 : 14

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Bedenken. Nach der Darstellung der Höhenangaben der näheren Umgebung und Rücksprache mit dem Landratsamt ist von Seiten des Landratsamts nichts gegen das Bauvorhaben einzuwenden.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **18** Sitzungstag: **27.07.2021**

14. Neubesetzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses auf Antrag der Ausschussgemeinschaft SPD/FW

Beschluss: 18 : 0

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich ab dem 01.08.2021 wie folgt zusammen:

CSU:

Mitglieder: Heindl Thomas, Huber Monika, Mirbeth Johannes

Stellvertretung in folgender Reihenfolge: Schneider Werner, Batz Daniel, Haimerl Thomas

Ausschussgemeinschaft SPD/FW:

Mitglied: Zauner Herta

Stellvertretung in folgender Reihenfolge: Kolbeck Petra, Sielaff Helmut

UW:

Mitglied: Lechermann Gerhard

Stellvertretung in folgender Reihenfolge: Schneider Monika, Rusch Anton

ABG:

Mitglied: Preisinger Kathrina

Stellvertretung in folgender Reihenfolge: Brandner Patrick, Kratzer Alfons

WFG:

Mitglied: Stingl Birgit

Stellvertretung in folgender Reihenfolge: Renetzeder Joseph, Hiermeier Anja

15. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister

Stefan Mirbeth
Schriftführer